

Per E-Mail versandt: wirtschaft@regierung.li

Vaduz, 22.09.2026

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungsrat Hubert Büchel
Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Büchel, lieber Hubert

Mit Schreiben vom 08.07.2026 hat uns die Regierung eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) begrüsst das Ziel, die betriebliche Personalvorsorge langfristig leistungsfähig zu erhalten und sicherzustellen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über ihr Erwerbsleben ein ausreichendes Alterskapital aufbauen können.

Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage beschränkt sich unsere Stellungnahme auf die vorgeschlagene Neuregelung der Festlegung der Geringfügigkeitsgrenze in Art. 12. Abs. 3 BPVG.

Wir begrüssen explizit, dass die Geringfügigkeitsgrenze zukünftig nicht mehr mittels komplexer Berechnung des individuellen Jahresbeitrags des Versicherten ermittelt, sondern als konkreter Betrag festgelegt werden soll.

Höhe der Geringfügigkeitsgrenze

Die Höhe der im Vernehmlassungsbericht angeführten Geringfügigkeitsgrenze, nämlich 10% des dreifachen Jahresbetrags der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (aktuell CHF 8'820), erscheint uns deutlich zu hoch, weil eine solche Geringfügigkeitsgrenze den Versicherten einen (vermeintlichen) Optimierungsspielraum einräumt, der weder im Sinne noch im Interesse der betrieblichen Altersvorsorge (Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge) sowie des liechtensteinischen bzw. schweizerischen Sozialsystems ist.

Während einerseits mit dem Wegfall von Freibeträgen und der Versicherungspflicht von Teilzeitbeschäftigten mit einem Jahreslohn von mehr als CHF 14'700 die individuelle Altersvorsorge gestärkt wird, schafft eine zu hohe Geringfügigkeitsgrenze die Möglichkeit, den Zweck der betrieblichen Personalvorsorge zu unterlaufen bzw. diese auszuhöhlen.

Versicherte, die mit entsprechender Flexibilität ausgestattet sind (insbesondere bei einer Erwerbstätigkeit in Branchen, deren Auslastung saisonal starken Schwankungen unterworfen sind, z.B. Bau- und Baunebengewerbe) und deren Jahreslohn im Bereich von CHF 56'500 (13mal Mindestmonatslohn Hilfsarbeiter Gerüstbauarbeiter; GAV Gipser- und Malergewerbe) bis CHF 88'500 (13mal Monatslohn Bauarbeiter CHF 1'300 über Mindestlohn von CHF 5'500

für gelernte Person mit 3 und mehr Jahren Berufserfahrung; GAV Bau- und Pflastergewerbe) liegt, haben die Möglichkeit, während 8-9 Monaten im Jahr einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, um nach Beendigung dieser Erwerbstätigkeit die Freizügigkeitsleistung bar zu beziehen. Die aufgrund vorstehend angeführter Erwerbstätigkeit erworbene Freizügigkeitsleistung in Höhe von rund CHF 3'500 bis CHF 6'100 reicht aus, um in Ländern, wie z.B. Thailand, für 3-4 Monate ein Leben mit adäquatem Standard zu führen.

Gemäss unseren Recherchen kann mit einem Budget von CHF 6'000 bis CHF 7'000 in Thailand, während 3 Monaten ein mittlerer Lebensstandard samt Reisekosten nach/von Thailand, allen weiteren Nebenkosten sowie die laufenden Fixkosten in Liechtenstein/Schweiz (exkl. Mietkosten) finanziert werden.

Eine solche Optimierung von Arbeitsleben und Freizeitgestaltung über Jahre hinweg zu Lasten der betrieblichen Personalvorsorge widerspricht dem Sinn und Zweck der 2. Säule der Altersvorsorge und führt zwangsläufig zu Vorsorgelücken bei den Versicherten, die in Härtefällen von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Aus diesem Grund regen wir an, die Geringfügigkeitsgrenze tiefer festzulegen. Eine angemessene Grenze läge aus unserer Sicht bei 5% des 3-fachen Jahresbetrags der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, somit bei CHF 4'410. Zudem wäre es aus Gründen der Effizienz und Einheitlichkeit wünschenswert, wenn die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Versicherten die Möglichkeit haben, diese Beträge unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze gar nicht auf ein Freizügigkeitskonto bei einer liechtensteinischen Bank übertragen zu müssen, sondern über entsprechenden Auftrag des Versicherten an die Vorsorgeeinrichtung direkt von dieser Vorsorgeeinrichtung bar ausbezahlt bzw. überwiesen erhalten. Für den Fall, dass die Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto übertragen wird und weniger als CHF 4'410 beträgt, sollten die Versicherten die Möglichkeit haben, dieses Freizügigkeitsgut haben von der dieses Konto führenden Bank mittels Auftrags und ohne Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein bar ausbezahlt bzw. überwiesen zu erhalten.

Mit diesen Massnahmen wäre einerseits sichergestellt, dass den Versicherten ein Mittel an die Hand gegeben wird, derartige Minimal-Beträge nicht durch Kontoführungsgebühren weiter zu schmälern, und andererseits würde der nicht zu vernachlässigende administrative Aufwand bei den liechtensteinischen Banken im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung von Freizügigkeitskonten deutlich reduziert. Insbesondere mit Grenzgängern kommt es immer wieder zu langwierigen Diskussionen darüber, weshalb diese Minimal-Beträge nicht einfach ausbezahlt werden dürfen, obwohl sie auf lange Sicht keinen Ertrag bzw. Mehrwert für den Versicherten generieren, sondern vielmehr durch Bereitstellungsgebühren geschmälert werden. Darüber hinaus wäre auch der administrative Aufwand bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein in Bezug auf die Genehmigung von Anträgen auf Barauszahlung von Freizügigkeitskonten erheblich reduziert, was im Sinne aller Betroffenen wäre.

Konkreter Anpassungsvorschlag

Art. 12 Abs. 3 BPVG könnte somit wie folgt lauten:

Die Freizügigkeitsleistung kann über Auftrag des Versicherten durch die Vorsorgeeinrichtung bei Austritt oder durch die das für Vorsorgezwecke gesperrte Bankkonto führende Bank bar ausbezahlt, wenn sie weniger als 5% des dreifachen Jahresbetrags der maximalen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt.

Fazit

Die Festlegung einer fixen Geringfügigkeitsgrenze, die nicht von der individuellen Situation des Versicherten abhängt, ist sinnvoll und unterstützt den Abbau von unnötiger Bürokratie. Diese Geringfügigkeitsschwelle muss jedoch mit Bedacht gewählt werden und darf nur solche Beträge umfassen, die für die Altersvorsorge voraussichtlich unbedeutend sein werden und den Versicherten gleichzeitig keinen Spielraum einräumt, um die betriebliche Personalvorsorge gezielt auszuhöhlen.

Wir freuen uns, mit unserer Stellungnahme und dem konkreten Anpassungsvorschlag zu einer sachgerechten und sinnvollen Revision des BPVG beizutragen.

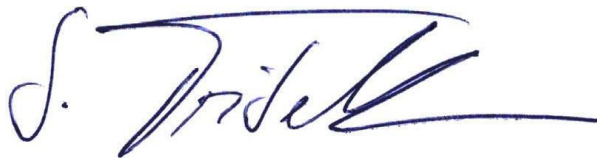
Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND



Ralph Bieri
Head of Banking Affairs



Simon Tribelhorn
Geschäftsführer